

**2. Änderung**  
**zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**(Hundesteuersatzung)**

**vom 27.04.2000**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rabitz-Rosenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2010 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

**Artikel 1 – Änderung der Satzung**

Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt ab 01.01.2010 im Kalenderjahr 30,00 Euro.“

Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 40,00 Euro. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.“

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rabitz-Rosenthal, den 16.04.2010

Rietscher  
Bürgermeister

**Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

*1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*

- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Rietscher  
Bürgermeister

*ausgefertigt am: 16.04.2010*